

Beurlaubung und Zwischenprüfungsfrist

Aus aktuellem Anlass weist das Prüfungsamt erneut darauf hin, dass eine Beurlaubung beim Studierendensekretariat innerhalb der ersten vier Semester NICHT automatisch mit einer Zwischenprüfungsfristverlängerung nach § 5 ZwPrO für die Zeit der Beurlaubung einhergeht.

Eine Zwischenprüfungsfristverlängerung ist stets gesondert und unverzüglich beim Zwischenprüfungsbeauftragten zu beantragen, ansonsten endet die Zwischenprüfung – unabhängig von einer zwischenzeitlichen Beurlaubung – am regulären Fristende vier Semester nach der Ersteinschreibung.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Prüfungsamtes gerne zur Verfügung.

DER STUDIENDEKAN, 22.02.2019